

30./X. 1914.

L 40.000

10

1914-1916

30. X. - 31. VII.

Kalksmineralschaft

H

Branntweinfrage

1.

1

**Regelung des Dienstverhältnisses der Kanzleigehilfen
im Falle der Einberufung zur militärischen Präsenz-
Dienstleistung.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom
9. September 1914, M. D. 4909/14 (Normalienblatt des
Magistrates Nr. 47):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. September 1914 zur
Pr. Z. 12426 beschlossen:

1. Die Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 8. November
1912, Pr. Z. 17006, betreffend die Behandlung der Diurnisten und Kanzlisten
im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung, haben auf
die städtischen Kanzleigehilfen mit der Ausnahme sinngemäße Anwendung zu
finden, daß Kanzleigehilfen, welche noch nicht über ein Jahr bei der Gemeinde
Wien gedient haben, so zu behandeln sind, als ob sie bereits eine mehr als
einjährige Gemeindedienstzeit vollstreckt hätten.

2. Für Kanzleigehilfen, welche zur ein-, zwei- oder dreijährigen Präsenz-
dienstleistung einrücken, können Ersatz Diurnisten aufgenommen werden, die
nach Rückkehr der ersteren in den städtischen Dienst bis zur Erledigung systemi-
sierter Diurnistenstellen weiter verwendet werden dürfen.

3. Diese Vorschriften haben auf die bereits gegenwärtig zur militärischen
Präsenzdienstleistung einberufenen Kanzleigehilfen Anwendung zu finden.